

S T A T U T E N
der
Flurgenossenschaft Steig-Steigbach
in der
Gemeinde Bühler

(Fassung vom 31.03.2015; Mitgliederliste per 31.03.2015)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Finanzierung	4
IV. Berechnungsgrundlage der Perimeterbeiträge	5
V. Anpassung des Kostenverteilers	6
VI. Übernahme der Strassenanlagen und Beanspruchung von Land	6
VII. Organisation, Hauptversammlung und Leitung	7
VIII. Kommission und Revision	8
IX: Entschädigungen	9
X. Benützung der Strassen	9
XI. Häge	10
XII: Neue Einfahrten und Abwasser	10
XIII Schlussbestimmungen	11
XIV. Anhang: Liste der Mitglieder	12 – 15

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

¹ Unter dem Namen der Flurgenossenschaft **Steig-Steigbach** besteht im Sinne von Art. 703 ZGB und Art. 167ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) eine Flurgenossenschaft mit Sitz und ausschliesslichem Gerichtsstand in Bühler.

² Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Kassier, etc., umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 2

¹ Zweck dieser Flurgenossenschaft ist der Unterhalt sowie Verbesserungen (Ausbau) folgender Strassen:

- Steigstrasse [Teilstück: 1].
- Oberer Mepfel (bis zum Kehrplatz) [Teilstück: 2]
- Böhlstrasse (Verbindungsstrasse Steigstrasse – Hauptstrasse) [Teilstück: 1a]
- Böhlstrasse 1-11 [Teilstück: 3]
- Böhlstrasse 18-20 [Teilstück: 4] und der Abzweiger
- Steigwaldstrasse 2-8 [Teilstück: 5].

Zum Unterhalt gehört auch der Winterdienst. Vorplätze sind ausgeschlossen. Die Linienführung ist aus dem Situationsplan ersichtlich.

² Die Flurgenossenschaft sorgt dafür, dass sich die Strasse in ordentlichem und befahrbarem Zustand befindet.

Zum Unterhalt gehören auch die Wartung und die Instandstellung der Strassenentwässerung (Seitengräben, Durchlässe, Ablaufschächte, usw.) und der Ausweichplätze.

³ Der gesamte Unterhalt der Böhlstrasse Steigstrasse – Hauptstrasse wird von der Einwohnergemeinde Bühler besorgt, der Schneebruch jedoch geht zu Lasten der Flurgenossenschaft Steig – Steigbach.

⁴ Die Strasse bleibt den bisherigen Liegenschaften zugemarkt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

¹ Die jeweiligen Grundeigentümer der im Anhang aufgeführten Grundbuchparzellen sind Mitglieder der Flurgenossenschaft (nachfolgend als Mitglieder bezeichnet). Diese haben die Ausbau- und Unterhaltskosten nach Massgabe des betreffenden Kostenvertailers (Art. 7) zu tragen.

² Die Flurgenossenschaften "Rothalde" und "Schlattelehn" beteiligen sich mit einem an der Hauptversammlung zu bestimmenden Betrag an der Flurgenossenschaft.

Art. 4

¹ Die Mitgliedschaft ist untrennbar mit dem Eigentumsrecht an den angeschlossenen Grundbuchparzellen verbunden, und es kann nicht darauf verzichtet werden.

² Bei Eigentumswechsel einer Grundbuchparzelle oder eines Teils davon geht die Mitgliedschaft auch zwangsläufig auf den Rechtsnachfolger über.

Art. 5

¹ Wird ein Grundstück zerstückelt, wird der Grundeigentümer jedes neuen Teilgrundstücks Mitglied, sofern die Zufahrt zur abgetrennten Parzelle ganz oder teilweise über die Erschliessungsstrasse erfolgt.

² Ein Austritt aus der Flurgenossenschaft ist möglich, sofern die betreffende Grundbuchparzelle über eine bessere Erschliessungsstrasse verfügt. Es werden keine Beiträge zurückerstattet.

³ Wer im bestehenden Perimetergebiet neue Gebäude erstellt oder Aus- und Umbauten vornimmt, hat eine Einkaufsgebühr gemäss Art. 7 Abs. 4 zu bezahlen.

⁴ Bei der Erweiterung des bestehenden Perimetergebietes werden die neuen Grundbuchparzellen auf schriftlichen Antrag der betreffenden Grundeigentümer von der Hauptversammlung aufgenommen.

Sie haben eine Einkaufsgebühr gemäss Art. 7 Abs. 5 zu entrichten.

III. FINANZIERUNG**Art. 6**

¹ Die Ausgaben der Flurgenossenschaft werden bestritten aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder gemäss Verteiler (Art. 7)
- b) Einkaufsgebühren, freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen, Geschenken, usw.
- c) den Beiträgen der öffentlichen Hand

² Das Vermögen darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Kein Mitglied ist berechtigt, die Ausscheidung eines Anteils am Genossenschaftsvermögen zu fordern (vgl. Art. 4).

³ Für die Verbindlichkeit der Flurgenossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beiträge

⁴ Der Mindestbeitrag pro Mitglied für die jährlichen Unterhalts- und Ausbaukosten wird von der Hauptversammlung bestimmt.

⁵ Beiträge sind spätestens 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁶ Auf Flurgenossenschaftsbeiträge, die bis zum Zahlungstermin nicht bezahlt sind, werden ein Verzugszins (Zinssatz für 1. Hypothek für Wohnbauten) sowie ein Unkostenbeitrag erhoben.

Pfandrecht

⁷ Für die Zahlungen, welche die Mitglieder gemäss Statuten und Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu erbringen haben, steht der Flurgenossenschaft ein Pfandrecht im Sinne von Art. 185 Abs. 1 EG ZGB an den einbezogenen Grundstücken zu.

IV. BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER PERIMETERBEITRÄGE

Art. 7

¹ Grundlage für die Berechnung bilden:

1 ha Wiese/Weide	1,0	Punkte
1 ha Wald	0,5	Punkte
1. Wohnung/Haus	5,0	Punkte
2. Wohnung/Haus	4,0	Punkte
3. und jede weitere Wohnung/Haus je	3,0	Punkte
Kleingewerbe	10,0	Punkte
Restaurant	20,0	Punkte

Andere Betriebe oder Tätigkeiten, die zu einer vermehrten Nutzung der Strasse führen: Festlegung der Punkte durch die Hauptversammlung.

Die Punkte gemäss Art. 7 Abs. 1 werden mit der Anzahl gefahrener Meter multipliziert (F1) und dem jeweiligen Teilstück zugeordnet. Anschliessend werden die einzelnen Teilstücke anteilmässig addiert, was den Gesamtkostenverteiler ergibt.

Ausnahmen

Der Brennholzanteil (1/3 der Waldfläche) ist von der Ausbau- und Unterhaltskostenbeitragspflicht ausgeschlossen, sofern die Erschliessungsstrasse nicht benützt wird.

² Verrechnung der Kosten

Sämtliche Unterhalts- und Ausbaurkosten der Teilstücke 1-5 werden gemäss Kostenverteiler verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen auf dem Teilstück 1 werden allen Mitgliedern gemäss ihrem Anteil an diesem Teilstück 1 verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen auf den Teilstücken 2-5, welche einen Totalbetrag von CHF 25'000 übersteigen, werden den jeweiligen Anstössern verrechnet.

³ Land ausserhalb des Perimetergebietes

Wird von einem Landwirtschaftsbetrieb im Perimetergebiet Land bewirtschaftet, das sich ausserhalb des Perimetergebietes befindet, hat der Grundeigentümer für diese Fläche einen zusätzlichen Unterhaltsbeitrag zu entrichten. Die Kommission legt den Betrag pro Hektare fest.

⁴ Bestehendes Perimetergebiet

Werden auf einer Grundbuchparzelle Gebäude und Anlagen, welche einen Einfluss auf die Perimeterberechnungsgrundlage haben (z. B. zusätzliche Wohnung), erweitert oder neu erstellt, hat der Grundeigentümer eine Einkaufsgebühr zu bezahlen. Die Einkaufsgebühr wird gemäss den Berechnungsgrundlagen von Art. 7 Abs. 1 berechnet. Die Gesamtkosten der Strassen werden aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt oder von Fachleuten geschätzt.

⁵ Erweiterung des Perimetergebietes nach Fläche

Die Einkaufsgebühren und Einkaufsbedingungen werden auf Antrag der Kommission von der Hauptversammlung bestimmt.

Die Einkaufsgebühr wird gemäss den Berechnungsgrundlagen von Art. 7 Abs. 1 berechnet. Die Gesamtkosten der Erschliessungsstrasse werden aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt oder von Fachleuten geschätzt.

⁶ Ausserordentliche Beiträge

Für aussergewöhnlich starke Inanspruchnahme der Strassen (z. B. Kiesabbau, Deponie) sind Sonderbeiträge zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Kommission. Wenn nötig können Sachverständige beigezogen werden. Die Sonderbeiträge werden den Verursachern oder Auftraggebern belastet. Diese bezahlen auch die Kosten, die durch den Beizug von Sachverständigen entstehen.

V. ANPASSUNG DES KOSTENVERTEILERS

Art. 8

¹ Wird der Zweck einer Grundbuchparzelle gegenüber dem heutigen Zustand verändert, ist es Sache der Hauptversammlung, auf Antrag der Kommission, den neuen Kostenverteiler zu bestimmen.

² Jährlich im Januar wird der Verteiler aufgrund der für die Berechnung massgebenden Verhältnisse festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Änderungen jeweils vor dem 31. Dezember dem Kassier zu melden. Andernfalls können keine einbezahlten Beträge zurückgefordert werden.

VI. UEBERNAHME DER STRASSENANLAGEN UND BEANSPRUCHUNG VON LAND

Art. 9

¹ Die Flurgenossenschaft kann die Fläche des Strassenkörpers übernehmen. Die Grundeigentümer verpflichten sich, bei allfälliger Vermessung und Ausmarchung der in Art. 2 genannten Strasse, ihr Eigentumsrecht unentgeltlich abzutreten und die entsprechenden Verträge betreffend Eigentumsübertragung zu unterzeichnen.

Die Grundbuch- und Geometerkosten gehen zulasten der Flurgenossenschaft.

² Der Boden für allfällig notwendig werdende Verbreiterungen, Verlegungen und Ausweichplätze der Strasse wird nach ortsüblichen Ansätzen entschädigt.

Art. 10

¹ Die Beanspruchung von Land für Lagerplätze und Deponien usw. bedarf der Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer.

² Sie sind für Schäden, welche durch diese Beanspruchung entstehen, nach ortsüblichen Ansätzen zu entschädigen.

VII. ORGANISATION, HAUPTVERSAMMLUNG UND LEITUNG

Art. 11

Die Organe der Flurgenossenschaft sind:

- a) eine Hauptversammlung
- b) eine Kommission bestehend aus mindestens drei Mitgliedern (vergleiche Art. 17 Abs. 1)
- c) zwei Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsstelle

Art. 12

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 13

¹ Die Hauptversammlung findet in der Regel alljährlich spätestens bis Ende März statt.

² Weitere Versammlungen werden einberufen, so oft es die Kommission als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder ein schriftliches und begründetes Begehren dazu stellt.

Art. 14

¹ Die Einladung zu einer Versammlung hat mindestens 14 Tage zuvor schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und allfälliger Anträge sowie mit Beilage der Jahresrechnung zu erfolgen.

² Anträge von den Mitgliedern und Rücktritte aus der Kommission sowie des Rechnungsrevisors sind zuhanden der Hauptversammlung bis zum 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

³ Wird von den Mitgliedern eine ausserordentliche Versammlung verlangt, hat die Kommission diese spätestens innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

Art. 15

Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Bericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
7. Festsetzen der Finanzkompetenz der Kommission
8. Festsetzen der Kostengrenze für ausserordentliche Aufwendungen
9. Wahlen (nur alle drei Jahre):
 - Kommission und Präsident
 - Rechnungsrevisoren oder Revisionsstelle
10. Wahl des Strassenmeisters
11. Statutenänderungen
12. Verschiedenes

Art. 16

¹ Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch dann, wenn mehrere Grundbuchparzellen, die zur Flurgenossenschaft gehören, sein Eigentum sind.

Befinden sich Grundbuchparzellen in gemeinschaftlichem Eigentum mehrerer Personen (Mit-, Gesamteigentum, usw.), haben die beteiligten Grundeigentümer eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen. Diese hat eine Stimme und kann sich gemäss Abs. 2 vertreten lassen.

² Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Mitglieder und Nichtmitglieder können nicht mehr als eine Vertretung übernehmen.

³ Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen und in offenem Handmehr. Bei Abstimmungen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

⁴ Statutenänderungen sowie Änderungen der Perimeterberechnungsgrundlage sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben.

⁵ Ferner sind die Änderungen gemäss EG ZGB öffentlich aufzulegen und vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. genehmigen zu lassen, sofern das Projekt oder die Kostenverteilung Gegenstand der Änderungen bilden.

VIII. KOMMISSION UND REVISION**Art. 17**

¹ Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Kassier und Aktuar. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

² Jedes Mitglied, welches das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat, hat ein ihm übertragenes Amt für die Dauer von mindestens drei Jahren zu übernehmen. Nach einem Unterbruch von drei Jahren gilt diese Verpflichtung von neuem.

Art. 18

¹ Der Präsident - im Verhinderungsfall der Kassier - leitet die Hauptversammlung und die Kommissionssitzungen.

Der Präsident führt Einzelunterschrift. Aktuar und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien (für Rechtsgeschäfte).

Der Kassier ist berechtigt, im Zahlungsverkehr mit Einzelunterschrift zu unterschreiben.

² Der Kassier führt Rechnung. Er besorgt den Einzug der Beiträge und ist persönlich haftbar für den Kassabestand. Ferner führt er das Mitgliederverzeichnis.

³ Der Aktuar führt ein Protokoll über alle Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse und besorgt die notwendige Korrespondenz.

⁴ Der Kommission obliegt die Geschäftsführung. Sie überwacht den Zustand der Strasse, kann vorübergehende Benützungsbeschränkungen anordnen und kontrolliert die Ausführung der Arbeiten. Sie bereitet die Hauptversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für Arbeitsvergebungen und Materialbeschaffungen. Bei Bedarf kann sie für das Amt des Strassenmeisters ein Pflichtenheft aufstellen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

⁵ Die Rechnungsrevisoren oder die Kontrollstelle prüft die Rechnung und können jederzeit Einsicht in die Bücher und die Protokolle nehmen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht über Prüfungstätigkeit und Feststellungen.

⁶ Der Strassenmeister führt die Arbeiten nach den Weisungen der Kommission aus und kann zur Erledigung grösserer Aufgaben die nötige Hilfe beiziehen (z. B. geeignete Mitglieder).

IX. ENTSCHAEDIGUNGEN

Art. 19

¹ Arbeiten gemäss Art. 18 Abs. 6 werden angemessen vergütet. Die Kommission bestimmt die Höhe der Entschädigung.

² Die Hauptversammlung setzt die Entschädigungen für die Kommission und den Rechnungsrevisor fest.

X. BENUETZUNG DER STRASSEN

Art. 20

¹ Die (Flurgenossenschafts-)Strassen sind öffentliche Strassen im Sinne des Strassengesetzes (Art. 80 ff. StrG) und gilt mit der Genehmigung der Statuten dem Gemeingebrauch gewidmet.

² Sämtliche Mitglieder haben gemäss Perimeterberechnung für ihre im Anhang aufgeführten Grundbuchparzellen das uneingeschränkte Fuss- und Fahrwegrecht und für die Grundstücke mit Wies- und Weideland zusätzlich ein Viehtriebrecht auf der Erschliessungsstrasse.

³ Die Strassen sind möglichst schonend zu befahren. Das Benützen von Strassenstücken ohne durchgehenden Teerbelag mit schweren Fahrzeugen ist bei Tauwetter und bei nassem Wetter möglichst zu unterlassen.

⁴ Die Hauptversammlung kann auf den Strassenabschnitten Zulassungsbeschränkungen (max. Geschwindigkeit, Gesamtgewicht, Fahrzeugtypen usw.) und Benützungsbefragungen (Reiten, Befahren mit Reitgespannen, Schleifen von Holz, usw.) bei den zuständigen Amtsstellen beantragen.

⁵ Wer Schäden durch ausserordentlich starke Benützung und durch Nichteinhaltung von Art. 20 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 verursacht, ist dafür haftbar. Die Kommission oder Fachleute ermitteln die Höhe des Schadens.

⁶ Die Mitglieder sind verpflichtet, allfällige Baugesuche zu Beginn des öffentlichen Auflageverfahrens dem Präsidenten zu melden.

Art. 21

¹ Die Strassen sind freizuhalten. Sie dürfen weder als Park- noch als Lagerplatz benützt werden.

² Die Schächte, Seitengräben, Durchlässe, usw. müssen stets offen und frei gehalten werden und dürfen nie mit irgendwelchen Gegenständen belegt werden.

Art. 22

Bei Weidebetrieb muss auf die Strassenanlagen samt ihren Böschungen gebührend Rücksicht genommen werden. Die Strassen sind entsprechend abzuhagen.

Art. 23

Wer die Strassenoberflächen verunreinigt, hat dafür zu sorgen, dass sie sofort gesäubert werden.

XI. HAEGE**Art. 24**

¹ Dort, wo sich im Interesse des Verkehrs eine Hagung als notwendig erweist, wie bei Viehweide und dergleichen, sind die betreffenden Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter hagdilig.

² Bei Viehtrieb auf der Erschliessungsstrasse muss ein allfälliger Hag selbst erstellt werden. Allfällige Schäden sind zu beheben.

XII. NEUE EINFahrTEN UND ABWASSER**Art. 25**

Neue Einfahrten in die Erschliessungsstrassen bedürfen der Bewilligung der Kommission und der Organe der Gemeinde.

Allfällige Anpassungsarbeiten gehen zulasten des betreffenden Mitgliedes.

Art. 26

Dachwasser und Wasser von einmündenden Strassen und Vorplätzen ist durch den Grundeigentümer abzuleiten.

Über die Einleitung und Durchleitung nicht natürlicher Wasserzuflüsse in die Strassenentwässerung entscheidet die Kommission. Die Kosten sind von der gesuchstellenden Person zu tragen.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Ein allfällig auf der Strecke Steig-Steigbach, Abzweiger Mempfel, Abzweiger Rhän, Verbindungsstrasse Steig - Hauptstrasse bestehender öffentlicher Wanderweg wird anerkannt.

Art. 28

Die Auflösung der Flurgenossenschaft bedarf der Genehmigung des Regierungsrates und kann erst erfolgen, wenn der Unterhalt des Werkes geregelt und sichergestellt ist (Art. 171 EG ZGB). Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird gemäss Ausbau- und Unterhaltskostenverteiler an die Mitglieder zurückerstattet.

Art. 29

¹ Die Mitgliedschaft zur Flurgenossenschaft ist im Grundbuch der Gemeinde Bühler anzumerken.

² Die vom Präsidenten und vom Aktuar der Flurgenossenschaft unterzeichneten Statuten erfüllen nach deren Genehmigung und Inkraftsetzung die Rechtskraft einer Anmeldung zur Anmerkung der Mitgliedschaft zugunsten der Flurgenossenschaft im Grundbuch der Gemeinde Bühler.
Präsident und Aktuar sind ermächtigt, die Löschung von Einträgen anzumelden, welche diesen Statuten zuwiderlaufen.

Die Grundeigentümer sind zur Löschung der entsprechenden Dienstbarkeiten verpflichtet.

Art. 30

Die vorstehenden Statuten heben alle bisherigen Bestimmungen über den Strassenunterhalt auf.

Art. 31

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2005 genehmigt und am 31.03.2015 angepasst. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. sofort in Rechtskraft.

Bühler, 28. Mai 2005

Der Präsident

sig. Nänny

Der Aktuar

sig. J. Aemisegger

Genehmigt vom Regierungsrat von Appenzell. A.Rh.:

Herisau, 14. Februar 2006

Der Ratschreiber

sig. M. Birchler

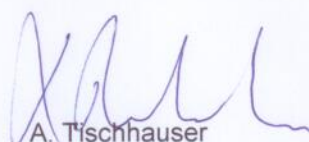
Bühler, 31.03.2015

Der Präsident



L. Joller

Der Aktuar



A. Tischhauser

Genehmigt vom Regierungsrat von Appenzell. A.Rh.:

Herisau,

25. Aug. 2015

Der Ratschreiber




XIV. Anhang

LISTE DER MITGLIEDER per 01.01.2015

<u>Nr.</u>	<u>Grundeigentümer</u>	<u>GB Nr.</u>
1	Freund-Fuster Urs + Heidi, Steigstrasse 3, 9055 Bühler	85
2	Enderlin Hanspeter + Andreas, Gern 27, 9055 Bühler	87, 325, 685
3	Einwohnergemeinde, 9055 Bühler	187, 220, 268, 270
4	Schmidhauser, Alexander + Corina, Steigstrasse 12, 9055 Bühler	190
5	Jent-Sörensen Ingrid, Hochwachtstrasse 21, 9552 Bronschhofen	191, 192
6	Hörler-Breu Charlotte, Moosfeldstrasse 4, 8598 Bottighofen Hörler Yvonne, Lüdenstrasse 25, 8500 Frauenfeld Hörler Urs, Oberdorfstrasse 10, 8932 Mettmenstetten	194
7	Giger-Inauen Ruedi + Elisabeth, Buchen 1140, 9053 Teufen	195
8	Suhner-Eisenhut Willi und Katharina, Steigstrasse 21, 9055 Bühler	196
9	Stark Johann Josef, Steigstrasse 31, 9055 Bühler	199
10	Schiess Peter, Dorfstrasse 17, 5417 Untersiggenthal Schiess Heinz, Wasserwiesenstrasse 91, 9408 Winterthur	200
11	Ulmann-Manser Roland, Steigstrasse 43, 9055 Bühler	201
12	Joller-Inhelder Susanne und Lukas, Steigstrasse 42, 9055 Bühler	202, 101
13	Erbengemeinschaft Walter Bachmann-Finzel sel., Stolzestrasse 20, 8006 Zürich	203
14	Erbengemeinschaft Huber-Alder Dora, Untere Brunneren 1, 9055 Bühler	204
15	Schneider-Frei Ernst, Hauptstrasse 102, 9436 Balgach	206, 263, 641, 658
16	Inauen-Fässler Hans, Steigbach 80, 9055 Bühler	217, 219
17	Benz-Koller Rebeca, Steigstrasse 71, 9055 Bühler	218, 264, 596
18	Keller-Müller Annalies, Steigstrasse 55, 9055 Bühler	221
19	Manetsch-Kessler Edwin und Irene, Steigstrasse 56, 9055 Bühler	222
20	Nicolet-Zuberbühler Margrit, Chemin de Vert-Pré 6, 1213 Petit-Lancy GE	259, 262

21	Graber-Schefer Heinz, Am Rähn 31, 9055 Bühler	260, 674
22	Meier-Mittelholzer Viktor und Andrea, Steigstrasse 51, 9055 Bühler	378
23	Koller Johannes, Walchestrasse 27, 8006 Zürich	381
24	Zimmermann-Ulmann Klara Agnes und Albert, Steigstrasse 45, 9055 Bühler	383
25	Isenring-Dörig Johann, Steigstrasse 47, 9055 Bühler	384
26	Schefer-Koller Ernst und Emilia, oberer Mempfel 14, 9055 Bühler	388
27	Bernhard Fürer, Hochbühlstrasse 24, 9532 Rickenbach b. Will Karl Führer, Büelwiesstrasse 2 9200 Gossau	421
28	Knecht Sonja, Böhlstrasse 16, 9055 Bühler	403, 429
29	Hansmann Markus, Böhlstrasse 26 485, 9055 Bühler	404
30	Personalfürsorgestiftung der TISCA/TIARA-Gruppe, 9107 Urnäsch	407, 430
31	Heimbürger Erika, Steigstrasse 62, 9055 Bühler	418
32	Kunz-Luchsinger Elsbeth, Unteres Hörli 2079, 9053 Teufen	427
33	Streule Albert, Eggerstandenstr. 2H, 9050 Appenzell	428
34	Kürsteiner-Küffer Walter, oberer Mempfel 10, 9055 Bühler	434
35	Brühlmann Albert, Oberer Mempfel 12, 9055 Bühler	435
36	Neff-Büchler Bruno Hermann, Obere Au 1, 9055 Bühler	444
37	Pfander Ruth, Steigstrasse 34, 9055 Bühler	458
38	Wiedmann-Campanini Hans, Böhlstrasse 25, 9055 Bühler	462
39	Furter Ulrich, Böhstrasse 23, 9055 Bühler	463
40	Kochgruber Robert, Langenacker 4, 9056 Gais	464
41	STWE-Gemeinschaft Steigstrasse 39/41, c/o ARO-Knechtel AG, Kasernenstrasse 4, 9100 Herisau	488
42	Nef-Dobler Alfred, Steigstrasse 60, 9055 Bühler	491
43	Fuchs-Koller Johann Baptist, Steigstrasse 58, 9055 Bühler	492
44	Balsiger-Egli Christoph und Anna, Steigstrasse 67, 9055 Bühler	502
45	Rechsteiner Richard, Steigstrasse 19, 9055 Bühler	536

46	Ballarda–Hagenbuch Monika Sophie, Böhlstrasse 1, 9055 Bühler	540
47	Nänny-Eisenhut Christian und Annemarie, Steigstrasse 2, 9055 Bühler	557
48	Natter Marcel, Bitzistrasse 3, 9220 Bischofszell	560
49	Osterwalder-Locher Roman und Franziska, Böhlstrasse 5, 9055 Bühler	561
50	Senn-Tribelhorn Guido, Böhlstrasse 11, 9055 Bühler	562
51	Aemisegger-Kriech Peter und Jutta, Böhlstrasse 9, 9055 Bühler	595
52	Manser-Stöckli Alfred und Jacqueline, Böhlstrasse 7, 9055 Bühler	608
53	Metzger-Koller Alexandra, Steigstrasse 69, 9055 Bühler	620
54	Signer-Zuglian Stefan, Steigwaldstrasse 30, 9055 Bühler	193, 590
55	Kanton Appenzell A.Rh, 9100 Herisau	223
56	Meier-Kuhn Rita, Weid 33, 9055 Bühler	249
57	Mannhart Hanspeter, Tell 4, 9055 Bühler	252, 261
58	König Jacqueline und Von Däniken Albert, Seestrasse 36, 8610 Uster	265, 266
59	Höhener-Gebert Max und Béatrice, Stein 11 9043 Trogen	267, 272
60	Neff-Inauen Josef, Rothaldenstrasse 23, 9055 Bühler	572
61	Waldburger-Meier Max, Schwantlen 19, 9055 Bühler	269
62	Erbengemeinschaft Adolf Zobrist, Balsbergweg 14, 8302 Kloten	271
63	Koller Rahel, Via dal Farrer 16, 7513 Silvaplana	675
64	Wirth-Nef Martin und Katharina, Oberdorf 24, 9056 Gais	88
65	Flurgenossenschaft Rothalde	
66	Flurgenossenschaft Schlatterlehn	
67	Stieger Goller, Paul + Beate, Steigwaldstrasse 2, 9055 Bühler	646
68	Caliandro-Soro, Cataldo + Ana Maria, Steigwaldstrasse 4, 9055 Bühler	647
69	Dönmez -Eugster, Ismail + Agnes, Steigwaldstrasse 6, 9055 Bühler	648
70	Val-Rutz, Luca + Silvia, Steigwaldstrasse 8, 9055 Bühler	649
71	Gründler-Gubser, Albert + Cornelia, Steigwaldstrasse 18, 9055 Bühler	650

72	D'Agostino-Büchler Marlies, Steigwaldstrasse 10, 9055 Bühler	651
73	Lechner-Bertoli, Michael + Renée, Steigwaldstrasse 12, 9055 Bühler	652
74	Lendenmann Irene, Steigwaldstrasse 13, 9055 Bühler	654
75	Weiss Bernhard, Steigwaldstrasse 15, 9055 Bühler	655
76	Freund Peter + Schefer Marianne, Steigwaldstrasse 17, 9055 Bühler	656
77	Freund Hans Jörg, Steigwaldstrasse 21, 9055 Bühler	657
78	Schriebl-Müller Matthias + Daniela, Steigwaldstrasse 19, 9055 Bühler	653
79	Suhner Ralph. Steigstrasse 50, 9055 Bühler	643
80	Hofstetter-Jecker, Christoph und Christine, Steigstrasse 46, 9055 Bühler	654
81	Bänziger-Jakob Martin und Elfriede, Falkenstrasse 1008, 9427 Wolfhalden	644
82	Renna-Scuro Gianfranco und Maria Angelga, Steigstrasse 52, 9055 Bühler	642
83	Admini-Osmani Naim und Semenante, Steigstrasse 39, 9055 Bühler	623